

Der Käyserlichen Subdelegierten Commission Verordnung an die gehorsamen Stände und Eingesessene, darinnen denenjenigen, welche ihre Rechnungen, wegen derer von denen Renitenten erlittenen Schäden, noch nicht eingebracht, zu dessen Bewerckstellung eine vierwöchentliche Frist, sub poenâ praeclusi, eingeräumet wird : Demnach von Ihro Röm. Käyserl. Majest. in Dero allergnädigsten Patentibus von 9. Junii 1726 die gehorsame Stände und Eingesessene, der Käyserl. allerhöchsten Gnade und Schutzes, und insonderheit der Abtragung des erlittenen Schadens, aus der boshafften Vaterlands-Feinden Vermögen, versichert ... : Signatum Aurich den 11. Decembr: Anno 1727

kaiserlichen kommission eingeräumt 1727-12-11

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



HZ: 2 Bud.Ded.109(20)

[https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest\\_cbu\\_00036456](https://collections.thulb.uni-jena.de/receive/HisBest_cbu_00036456)

urn:nbn:de:urmel-2383ec9e-8efc-4483-86e5-ce24d575ff499-00021681-12

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/>



Der  
**Käyserlichen Subdelegirten Commission**  
**Verordnung**

an die gehorsamen Stände und Eingesessene / darinnen denenjenigen / welche ihre Rechnungen / wegen derer von denen Renitenten erlittenen Schäden / noch nicht eingebracht / zu dessen Bewerkstelligung / eine vierwöchentliche Frist / sub poenâ præclusi, eingeräumet wird.

**N**ach von Ihro Röm. Käyserl. Majest. in Dero allergnädigsten Patentibus von 9. Junii 1726. die gehorsame Stände und Eingesessene / der Käyserl. allerhöchsten Gnade und Schutzes / und insonderheit der Abtragung des erlittenen Schadens / aus der boshaften Vaterlandes Feinden Vermögen / versichert / dieselben auch in denen Commissariischen Patentibus vom 5. August: ejusdem an: ihre glaubhafte Liquidationes, mit Benennung derer / so dergleichen Trevel ausgeübet / bey der subdelegirten Commission einzureichen / angerathen worden ;

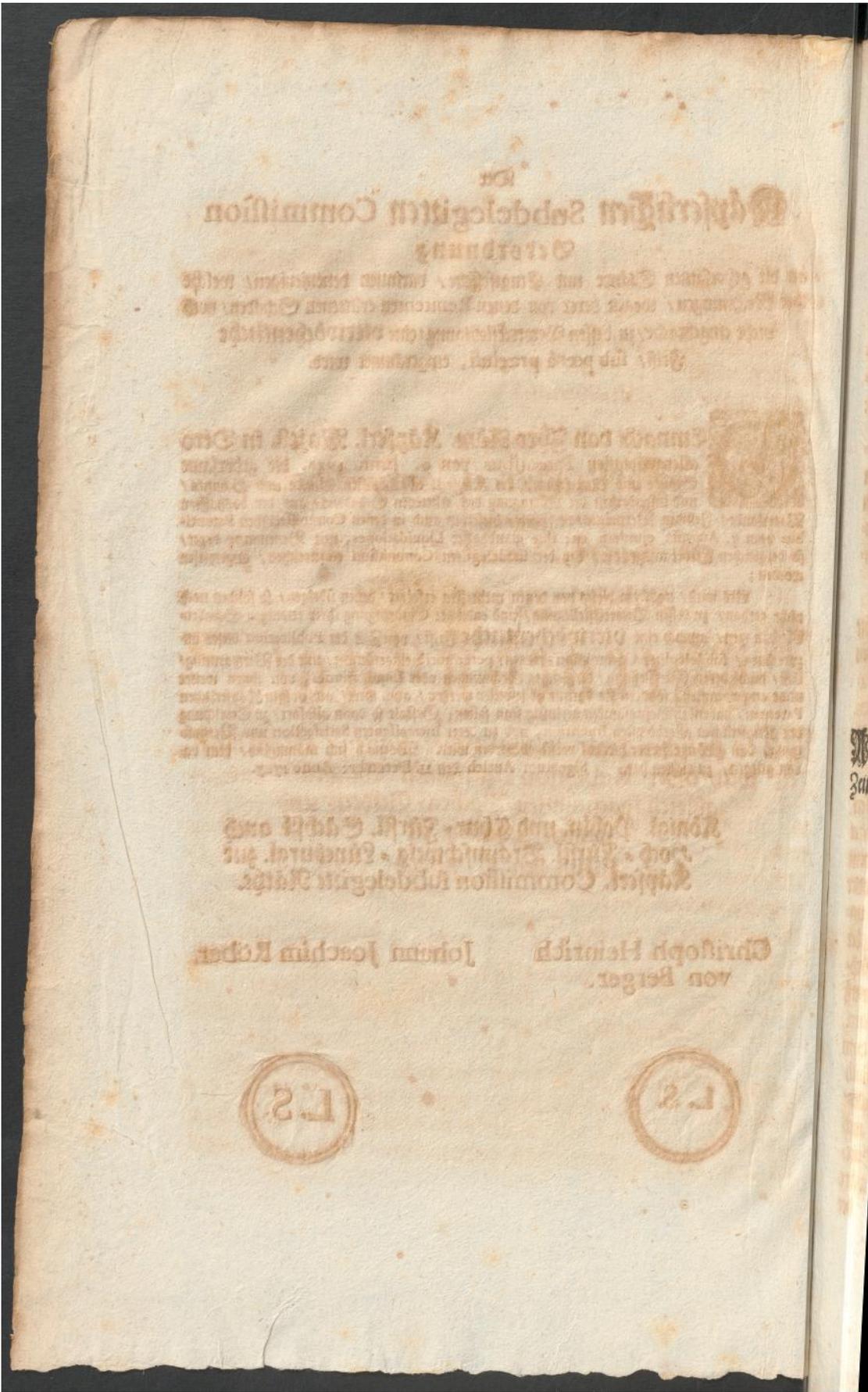
Als wird / nachdem dieses von denen mehresten erfolgt / denen übrigen / so solches noch nicht gerhan / zu dessen Bewerkstelligung / und endlicher Einbringung ihrer etwaigen Schaden Rechnungen / annoch eine vierwöchentliche Frist / von Zeit der Publication dieses anzurechnen / subdelegirter Commission - wegen / peremptoriè eingeräumet / mit der Verwarnung / daß / nach deren Verfließung / dergleichen Rechnungen oder Liquidationes, von ihnen weiter nicht angenommen / sondern sie damit abgewiesen werden / auch ihrer / aus obigen Käyserlichen Patenten / habenden Befugsamkeit verlustig seyn sollen; Gestalt so dann alsofort / zu Erreichung der Käyserlichen allerhöchsten Intention, und zu derer Interessenten Satisfaction und Vergnügung / das gehörige ferner hierauf verfügter werden wird. Wornach sich männiglich / dem daran gelegen / zu richten hat.      Signatum Aurich den 11. Decembr: Anno 1727.

Königl. Pöln. und Chur = Fürstl. Sächsl. auch  
 Hoch = Fürstl. Braunschweig = Lüneburgl. zur  
 Käyserl. Commission subdelegirte Rätthe.

Christoph Heinrich  
 von Berger.

Johann Joachim Röber.





urn:nbn:de:urmel-2383ec9e-8efc-4483-86e5-ce24d575ff499-00021681-29